

Leipziger Tageblatt.

N^{ro} 67. Freitag, den 5. September 1828.

Die Lebensversicherungsbank in Gotha.

(Fortsetzung.)

2) Antrittsgeld. Zugleich mit dem ersten Beitrage haben die für die Dauer ihres Lebens Versicherten noch den vierten Theil dieses Beitrags als Antrittsgeld zu entrichten. Die oben erwähnte Person von 24 Jahren würde also außer ihrem Beitrage von 92 Thlr. für das erste Jahr noch 23 Thlr. als Antrittsgeld zu bezahlen haben. Dieses wird sogleich auf seine Rechnung gestellt, trägt Zinsen und wird nach Verlauf der ersten 5 Jahre zugleich mit der ersten Dividende mit Zinsen ganz zurückgezahlt. Im Anfange des 6. Jahres würde diese Person also nicht nur anstatt 92 Thlr. bloß 61 Thlr. 10 Sgl. als Beitrag zu geben haben, sondern sie würde außerdem auch noch ihr Antrittsgeld mit Zinseszinsen *baa*r zurückgezahlt erhalten, welches, die Zinsen zu 4 Proc. gerechnet, 28 Thlr. seyn würden. Dieses Antrittsgeld ist als ein Vorschuß zur gänzlichen Beruhigung ängstlicher Personen zu betrachten. Es ist weiter oben erwähnt worden, daß eigentlich schon das fortwährende Inbehalten der Ueberschüsse während 5 Jahren nur für ganz undenkbare Fälle geschieht, und um dadurch den lebenslänglichen Theilnehmern jede Besorgniß, daß Nachschüsse einmal gefordert werden könnten, gänzlich zu benehmen. Um nun diese Besorgniß ganz zu beseitigen, und auch solchen, denen

die Grundsätze, auf welchen der Ansaß der Beiträge beruht, gänzlich fremd sind, die vollkommenste Beruhigung in dieser Hinsicht zu gewähren, ist zum Ueberflus dieser Vorschuß während 5 Jahren zweckmäßig erachtet worden.

C. Fonds. Aus dem so eben Gesagten ergiebt sich von selbst, daß der Fonds der Bank durch Vorausbezahlung der jährlichen Beiträge und der Antrittsgelder der auf die ganze Lebenszeit Versicherten gebildet wird. Ein Theil der Beitragsgelder wird jedesmal nach bestimmten Grundsätzen zur Bestreitung der künftigen wahrscheinlichen Sterbefälle sogleich als Reservefonds zurückgelegt; aus dem übrigen Fonds werden die Ausgaben für Sterbefälle und Verwaltungskosten des laufenden Jahres bestritten, und der sodann noch übrig bleibende Theil des Fonds ist wirklicher Ueberschuß und Eigenthum der auf ihre ganze Lebensdauer Versicherten.

1) Reservefonds. Die Bildung des Reservefonds ist deshalb nöthig, weil die auf Lebenszeit und auf mehrere Jahre Versicherten in den früheren Jahren mehr, in den späteren aber weniger beizutragen haben, als die Sterblichkeitsgesetze erfordern. Es muß daher von ihren jährlichen Beiträgen alles das zurückgestellt werden, was sie in den früheren Jahren zu viel zahlen, um das zu ergänzen, was von ihnen in den späteren Jahren zu wenig beigetragen werden wird. Dieß geschieht nach den